

Dok.-Nr.: 1018552

DATEV-Serviceinformation

Hintergrund

Letzte Aktualisierung: 09.10.2021

**Relevant für:**

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact

Kanzlei-Rechnungswesen

Rechnungswesen

Rechnungswesen compact

Rechnungswesen kommunal

# OSS: Neue Regelungen für sonstige Leistungen, Fernverkäufe und Lieferungen über elektronische Schnittstellen / One-Stop-Shop-Verfahren

## Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Gesetzlicher Hintergrund

3 Neuregelungen 2021

3.1 Neuregelungen § 18j UStG

3.1.1 Umsätze gemäß § 18j UStG von Unternehmen an Erwerber i. S. d § 3c UStG innerhalb der EU

3.1.2 Ort der Lieferung / sonstigen Leistung ab 01.07.2021

3.1.3 Registrierung und Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren § 18j UStG)

3.1.4 Pflichten bei Teilnahme (OSS-Verfahren § 18j UStG, EU-Regelung)

3.2 Fulfillment Service Strukturen und Registrierungspflicht

4 Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen

5 Weitere Informationen

Aktuelle Änderungen	
09.10.2021	Kapitel 3.1.4 aktualisiert.

## 1 Über dieses Dokument

In diesem Dokument erhalten Sie Informationen zur **Erweiterung** des bestehenden **Mini-One-Stop-Shops (MOSS)** auf das **One-Stop-Shop-Verfahren (OSS)** im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des **Mehrwertsteuer-Digitalpakets**.

Des Weiteren werden die **Auswirkungen der Neuregelungen des § 18j UStG** (Besonderen Besteuerungsverfahrens für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen) und Fulfillment Services beschrieben.

## 2 Gesetzlicher Hintergrund

Am 05.12.2017 hatte der Rat der Europäischen Union den Vorschlag der Europäischen Kommission (EU-Kommission) angenommen, die Rahmenbedingungen für die Umsatzsteuer-Compliance im grenzüberschreitenden elektronischen Handel ab 2019 stufenweise und grundlegend zu reformieren.

Mit Fokus auf den grenzüberschreitenden Online-Handel sollten die gesetzlichen Neuerungen ab dem 01.01.2021 in den jeweiligen Mitgliedstaaten greifen.

Am 08.05.2020 wurde durch die EU-Kommission offiziell verkündet, dass die zum 01.01.2021 geplanten Neuerungen im Bereich E-Commerce aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise um weitere 6 Monate auf den 01.07.2021 verschoben werden.

**Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurden die EU-Vorgaben durch das Mehrwertsteuer-Digitalpaket in nationales Recht überführt.**

Während der Referentenentwurf als Anwendungszeitpunkt noch den 01.01.2021 vorsah, wurde im **Regierungsentwurf** der **erstmalige Anwendungszeitpunkt** auf den **01.07.2021 verschoben**.

### **BMF-Schreiben, vom 01.04.2021:**

- Umsatzsteuer; Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021

### **Link Regierungsentwurf:**

- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### **Pressemitteilung BZSt, vom 12.03.2021:**

- Neue umsatzsteuerliche Regelungen für den elektronischen Handel – Start der Sonderregelungen One-Stop-Shop und Import-One-Stop-Shop.pdf (pdf) (Stand. 12.03.2021)

## 3 Neuregelungen 2021




### **Gesetzesangaben**

Die folgenden §§-Angaben beinhalten bereits die Änderungen des Jahressteuergesetzes 2020.

Zum **01.07.2021** wurden im **Jahressteuergesetz 2020** die **§§ 18i, 18j und 18k UStG** zur **Umsetzung des Mehrwertsteuerdigitalpakets** eingeführt:

- **§ 18i UStG (Nicht-EU-Regelung):** Besonderes Besteuerungsverfahren für von **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen**
- **§ 18j UStG (EU-Regelung):** Besonderes Besteuerungsverfahren:
  - für den **innergemeinschaftlichen Fernverkauf**
  - für **Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle**
  - für **von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen**
- **§ 18k UStG (Import-One-Stop-Shop):** Besonderes Besteuerungsverfahren für **Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert** von höchstens 150,00 Euro.

Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren, das sogenannte **Mini-One-Stop-Shop (MOSS)** für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen (sonstige Leistungen an Nichtunternehmer), wird abgelöst. Das **MOSS-Verfahren** findet **nur noch für Leistungen vor dem 01.07.2021** Anwendung (§ 18 Abs. 4e UStG).

 **Hilfe-Bot**


Sie können zu diesem Thema auch den Hilfe-Bot verwenden. Der Hilfe-Bot unterstützt Sie durch vorgegebene Fragen und Antworten bei der Ermittlung, ob bei einem Unternehmen OSS relevante Sachverhalte vorliegen. Bei weiterführenden Fragen zum Registrierungsprozess wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

[Hilfe-Bot starten](#)

## Die 2. Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird zum 01.07.2021 umgesetzt.

Das bedeutet:

- Sachverhalte gemäß §§ 18 i, j und k UStG können im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens **ab 01.07.2021 beim BZSt im amtlich vorgeschriebenen Datenformat** und einheitlich **für alle relevanten Mitgliedstaaten eingereicht** werden.
- Beim **§§ 18 i, j und k UStG** handelt sich grundsätzlich um voneinander getrennte Verfahren mit **jeweils eigener Registrierung und differierenden Besteuerungssachverhalten**.
- Bei der Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren handelt es sich **grundsätzlich um ein Wahlrecht**, welches der Steuerpflichtige mit entsprechenden Umsätzen wahrnehmen kann.
- Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer teilnehmen möchte. Für den **Besteuerungszeitraum ab 01.07.2021** somit **spätestens am 30.06.2021**. Ausführliche Informationen dazu, siehe Kapitel: Registrierung und Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren § 18j UStG).

 **Informationen des BZSt verfügbar**

Ausführliche Informationen und FAQ des BZSt zum Thema OSS und IOSS finden Sie auf folgenden Seiten des BZSt:

- BZSt – One-Stop-Shop, EU-Regelung
- BZSt – One-Stop-Shop, Nicht-EU-Regelung
- BZSt- Import-One-Stop-Shop

### 3.1 Neuregelungen § 18j UStG

DATEV fokussiert sich auf die Umsetzung des **Besteuerungsverfahrens nach § 18j UStG**, da die hierunter fallenden **meldepflichtigen Umsätze in der Buchführung** von in der EU ansässigen Unternehmen **relevant** sind.

Im Folgenden wird die Bedeutung der Neueinführung des § 18j UStG beschrieben:

- Umsätze gemäß § 18j UStG von Unternehmen an Erwerber i. S. d § 3c UStG innerhalb der EU
- Ort der Lieferung / sonstigen Leistung ab 01.07.2021
- Registrierung und Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren § 18j UStG)
- Pflichten bei Teilnahme (OSS-Verfahren § 18j UStG, EU-Regelung)

#### 3.1.1 Umsätze gemäß § 18j UStG von Unternehmen an Erwerber i. S. d § 3c UStG innerhalb der EU

Das besondere Besteuerungsverfahren **von Unternehmen an Erwerber i. S. d. § 3c Abs. 1 S.3 UStG (z. B. Privatpersonen)** innerhalb der EU beinhaltet ab 01.07.2021 folgende Umsätze:

##### 1. Sonstige Leistungen i. S. d § 3a UStG

Unternehmen, die sonstige Leistungen an **Erwerber i. S. d. § 3c Abs. 1 S.3 UStG (z. B. Privatpersonen)** im Gemeinschaftsgebiet erbringen, wenn der Ort der Leistung nicht im Inland liegt.

Hierunter fallen neben Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- oder elektronische Dienstleistungen (bisherige MOSS-Umsätze) auch alle weiteren sonstigen Leistungen.

##### **Beispiel:**

Unternehmer mit Sitz in Deutschland erbringt eine grundstücksbezogene Beratungsleistung für ein in Polen liegendes Grundstück an einen **Erwerber i. S. d. § 3c Abs. 1 S.3 UStG (z. B. Privatpersonen)** in der EU. Der Ort der Leistung befindet sich gem. § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG im Gemeinschaftsgebiet.

##### 2. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe i. S. d. § 3c UStG im Gemeinschaftsgebiet

Unternehmen, die Waren grenzüberschreitend innerhalb der EU an einen Nichtunternehmer verkaufen:

- **Direkt**

##### **Beispiel:**

Händler mit Sitz in Deutschland verkauft seine Waren direkt an einen Endkunden nach Tschechien. Deutscher Unternehmer erfüllt seine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen über das deutsche BZSt für Tschechien.

- **Indirekt**

**Beispiel:**

Händler mit Sitz in Deutschland verkauft, über eine in Deutschland angesiedelte Plattform, seine Waren an einen Endkunden nach Tschechien. Deutscher Unternehmer erfüllt seine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen über das deutsche BZSt für Tschechien.

### 3. Lieferungen gem. § 3 Abs. 3a S. 1 UStG:

Unternehmer, die mittels elektronischer Schnittstelle, Lieferungen von Gegenständen an Endkunden von Unternehmern aus Drittländern unterstützen, wenn der Beginn und das Ende der Lieferung im Gemeinschaftsgebiet liegen.

**Insbesondere relevant für in Deutschland ansässige Marktplatzbetreiber:**

Werden Waren aus Ländern außerhalb der EU über eine elektronische Schnittstelle/Marktplatz vertrieben, wird **der Schnittstellen-/Marktplatzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen Steuerschuldner** für die im Inland für diese Lieferung anfallende Umsatzsteuer.

**Beispiel:**

Händler mit Sitz in China liefert, über eine in Deutschland angesiedelte Plattform, seine Ware von Deutschland an einen Endkunden nach Tschechien. Umsatzsteuerlich wird die Warenlieferung dem deutschen Plattformbetreiber zugeschrieben. Ort der Lieferung ist, wo die Lieferung endet. Der deutsche Unternehmer (Plattformbetreiber) kann seine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen über das deutsche BZSt für Tschechien erfüllen.

### 3.1.2 Ort der Lieferung / sonstigen Leistung ab 01.07.2021

- Wenn folgende Umsätze **10.000,00 Euro (netto) im Jahr übersteigen**, gilt als **Ort der Lieferung** der Ort an dem die **Beförderung/Versendung endet** oder als **Leistungsort**, der Ort an dem die **Leistung als ausgeführt** gilt (**Bestimmungslandprinzip**):
  - Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- oder elektronische Dienstleistungen (bisherige MOSS-Umsätze)
  - Innergemeinschaftliche Fernverkäufe i. S. d. § 3c UStG im Gemeinschaftsgebiet
  - Lieferungen gem. § 3 Abs. 3a S. 1 UStG

**Das bedeutet:**

- Für diese innerhalb der EU erbrachten, grenzüberschreitenden Lieferungen / sonstigen Leistungen gilt eine **neue einheitliche Umsatzschwelle i. H. v. 10.000 Euro (netto)**
- Die **bisherigen länderbezogenen Lieferschwellen** i. S. d. § 3c UStG (vor JStG 2020) der einzelnen EU-Mitgliedstaaten **entfallen**.
- Bei **allen weiteren sonstigen Leistungen** i. S. d. §§ 3a Abs. 3, 5, 6 bzw. 3 b, e UStG gibt es keine Umsatzschwelle. Dazu gehören beispielsweise grundstücksbezogene Leistungen, Vermietungsleistungen, Reparaturleistungen etc.
- Für diese **gilt bereits ab dem ersten Euro (netto)** der Ort als **Leistungsort** an dem die **Leistung tatsächlich ausgeführt wird bzw. das Grundstück gelegen ist (Bestimmungslandprinzip)**.



### Ermittlung der Umsatzschwelle 2021

Für die Beurteilung des Leistungsorts im Besteuerungszeitraum 2021 sind auch die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe und sonstigen Leistungen einzubeziehen, die im Kalenderjahr 2020 und im 1. Halbjahr 2021 ausgeführt wurden.

Das bedeutet, wenn im Kalenderjahr 2020 oder im 1. Halbjahr 2021 bereits die Umsatzschwelle überschritten wurde, kommt es ab dem 1. Juli 2021 bereits ab dem ersten Umsatz für alle innerhalb der EU erbrachten grenzüberschreitenden Lieferungen / sonstigen Leistungen zur Ortsverlagerung.

Vgl. Seite 13 „Fassung zum Abschnitt 3a.9a Abs. 1 Satz1 Nummer 1 Satz 2“ im BMF-Schreiben vom 01.04.2021,

- Bei Umsätzen bis zur Umsatzschwelle bleibt es bei der umsatzsteuerlichen Erfassung in dem Mitgliedstaat, in dem der leistende Unternehmer (also nicht der Kunde) seinen Sitz hat.
- Bei Überschreiten der Umsatzschwelle im gesamten EU-Ausland muss auf der Rechnung der Steuersatz des EU-Mitgliedstaats (Empfängerlands) ausgewiesen sein.
- Sobald die Umsatzschwelle überschritten wird, besteht **grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im EU-Ausland**, wenn nicht vom Wahlrecht des besonderen Besteuerungsverfahrens (Meldung über OSS) Gebrauch gemacht wird.
- Von dem Unternehmer kann sowohl die lokale Registrierung als auch OSS genutzt werden. Wenn vom Wahlrecht des besonderen Besteuerungsverfahrens (OSS) Gebrauch gemacht wird, sind sämtliche dem § 18j UStG unterfallenden Umsätze (Fernverkäufe, sonstige Leistungen an Endkunden ggf. über Schnittstellen) auch über dieses Verfahren beim BZSt zu melden. Alle nicht dem Verfahren unterfallenden Umsätze sind, wenn vorhanden, über das jeweilige lokale Besteuerungsverfahren im EU-Ausland abzuwickeln.



### Ausnahmereglung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen

Zum Grundsatz des Bestimmungslandprinzips gibt es eine Ausnahmereglung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen.

Unter bestimmten Voraussetzungen fallen die o. g. Umsätze unter im Inland erbrachte Umsätze.

Auf die Anwendung der Ausnahmereglung kann verzichtet werden.

Alle Informationen dazu finden Sie im Abschnitt „Ausnahmereglung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen“ auf der Seite des BZSt.



### Empfehlung: Registrierung OSS-Verfahren

Wenn keine anderweitigen umsatzsteuerlichen lokalen Registrierungspflichten im EU-Ausland bestehen, ist eine Registrierung über das OSS-Verfahren für alle relevanten Umsätze zu empfehlen, um dem Mehraufwand einer lokalen Steueranmeldung in den jeweiligen EU-Mitgliedsländern vorzubeugen.


Mehr dazu, siehe Kapitel: Registrierung und Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren § 18j UStG).

### 3.1.3 Registrierung und Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren § 18j UStG)

- Die Teilnahme am Besteuerungsverfahren können Unternehmer auf elektronischem Weg unter Angabe ihrer **USt-IdNr.** beim BZSt beantragen. Die Antragstellung erfolgt über das BZStOnline-Portal. Eine Registrierung direkt aus den DATEV-Rechnungswesen-Programmen ist derzeit nicht möglich, da seitens des BZSt keine Schnittstelle zur Verfügung steht.
- Die Antragstellung ist **ab 01.04.2021** mit Wirkung zum 01.07.2021 möglich und gilt einheitlich für alle Staaten der EU.
- Die **erstmalige Antragstellung** muss **bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats** erfolgen.

**Beispiel:** Unternehmer erhält am 01. August 2021 erstmals einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Lieferung mit einem Warenwert i.H.v. 15.000 Euro. Die Ware wird noch im August versendet.

Um diesen Umsatz über das OSS-Verfahren melden zu können, ist eine Registrierung bis zum 10.09.2021 erforderlich. Andernfalls muss sich der Unternehmen im EU-Ausland registrieren.

 **Hilfe-Bot**

Sie können zu diesem Thema auch den Hilfe-Bot verwenden. Der Hilfe-Bot unterstützt Sie durch vorgegebene Fragen und Antworten bei der Ermittlung, ob bei einem Unternehmen OSS relevante Sachverhalte vorliegen. Bei weiterführenden Fragen zum Registrierungsprozess wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Hilfe-Bot starten

- Die Unternehmer können dort die Registrierung für die für sie in Frage kommende Sonderregelung beantragen.
- Die Ausübung des Wahlrechts kann durch den Steuerpflichtigen vor Beginn des jeweiligen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum widerrufen werden.
- Werden über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Umsätze erbracht, kann der Unternehmer von der Finanzbehörde vom besonderen Besteuerungsverfahren ausgeschlossen werden.
- Unternehmer, die bereits die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop nutzen, nehmen automatisch an der Sonderregelung teil.

- Alle anderen Unternehmen müssen ihre Teilnahme auf elektronischem Weg unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim BZSt beantragen.



#### **Vergabe USt-IdNr.**

Unternehmer benötigen die USt-IdNr. Für Waren- oder Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU. Sie kann über verschiedene Wege beantragt werden. Alle wichtigen Informationen zur Beantragung und Vergabe der USt-IdNr. finden Sie beim BZSt: Vergabe der USt-IdNr.

### **Fremdwährungsumrechnung**

- Die Beträge sind in Euro anzugeben.
- Bei Umsätzen in fremder Währung gilt der Umrechnungskurs der EZB vom letzten Tag des Besteuerungszeitraums (Stichtage: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- Wenn für diesen Tag kein Umrechnungskurs festgelegt wurde, ist der des nächsten Tages anzuwenden.

### **Vorteile – Teilnahme am Besteuerungsverfahren**

- Keine lokale Steueranmeldung in den jeweiligen EU-Mitgliedsländern erforderlich
- Keine länderspezifischen Kenntnisse zu den Steuerregelungen erforderlich
- Keine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht für diese Umsätze
- Cashflow Vorteil aufgrund Quartalsmeldung (im Falle der §§ 18i, j UStG)

### **Nachteile - Teilnahme am Besteuerungsverfahren**

- Umstellungsaufwand in vorgelagerten Prozessen, z. B. ERP-Systeme, Warenwirtschaft, Schnittstellen, in bestimmten Fallkonstellationen Rechnungsschreibung
- Trotz Teilnahme am OSS-Verfahren kann eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig sein (z. B. bei Fulfillment-Strukturen)

### **Beispiel:**

Beim Unternehmen wird für Fernverkäufe die Umsatzschwelle i. H. v. 10.000,00 Euro netto, im Wirtschaftsjahr 2021 voraussichtlich überschritten:

- Eine Registrierung für das OSS-Verfahren, für alle relevanten Umsätze ist zu empfehlen. Andernfalls sind alle Umsätze ab 10.001,00 Euro (netto) in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu melden.
- Die Anmeldung/Registrierung muss somit vor dem 01.07.2021, spätestens am 30.06.2021 erfolgen.
- Die Umsätze für das 3. Quartal (01.07.2021 – 30.09.2021) sind bis spätestens 31.10.2021 im Rahmen der Quartalsmeldung beim jeweiligen BZSt zu melden.

### **3.1.4 Pflichten bei Teilnahme (OSS-Verfahren § 18j UStG, EU-Regelung)**



## Fristgerechte Abgabe der Steuererklärung

- Die betroffenen Umsätze sind im Rahmen einer Quartalsanmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), elektronisch an das BZSt zu melden. Die Steuererklärung ist somit zu folgenden Terminen zu übermitteln:
  - I. Quartal bis 30.04.
  - II. Quartal bis 31.07.
  - III. Quartal bis 31.10.
  - IV. Quartal bis 31.01.
- Hat sich der Unternehmer für das OSS-Verfahren registriert, besteht eine grundsätzliche Meldepflicht. Auch wenn keine Umsätze im betreffenden Quartal ausgeführt wurden, ist eine sogenannte Null-Meldung abzugeben.



### Formular OSS-Steuererklärung

Seit dem 01.10.2021 ist im Portal **Mein BOP** (BZStOnline-Portal) unter **Formulare | Alle Formulare | Steuer International / One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässigen Unternehmer - EU Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)** ein **Formular** für die **manuelle OSS-Meldung** verfügbar.

Das **letzte** aufgelistete Formular (Steuererklärung für die OSS EU-Regelung - für Besteuerungszeiträume ab 3. Quartal 2021) ist für die erste OSS-Meldung auszuwählen.

- Die Steuererklärung im Verfahren One-Stop-Shop (OSS) kann von den an diesem Verfahren teilnehmenden Steuerpflichtigen ab 01.10.2021 im BZStOnline-Portal übermittelt werden. **Die Umsätze für das 3. Quartal 2021 müssen im BZStOnline-Portal manuell eingetragen werden.**
- Die Schaltfläche **Datei für BZStOnline** ist in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen deaktiviert, da die Importfunktion im BZStOnline-Portal voraussichtlich erst für die Abgabe des 4. Quartals 2021 möglich sein wird.

## Fristgerechte Zahlung der angemeldeten Steuern

- Die Zahlung der erklärten Steuerbeträge muss ebenfalls innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), bei der zuständigen Bundeskasse eingegangen sein.
- Ein Lastschrifteinzug ist nicht möglich. Die Bankverbindung der Bundeskasse finden Sie im Abschnitt **Bankverbindung** auf der Seite des BZSt.

## Änderung der Registrierungsdaten

- Änderungen der Registrierungsdaten sind spätestens am 10. Tag des Monats, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt, dem BZSt auf elektronischem Weg mitzuteilen. Änderungen des Firmennamens und der Anschrift sind jedoch ausschließlich dem zuständigen Finanzamt zu melden.

- Im Falle einer Änderung der Daten müssen sämtliche Registrierungsdaten nach dem aktuellen Stand angegeben werden.
- Registrierungsdaten können innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Abmeldung von der Sonderregelung geändert werden.
- Für die Änderung der Registrierungsdaten steht im Portal **Mein BOP** (BZStOnline-Portal) unter **Formulare | Alle Formulare | Steuer International / One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässigen Unternehmer - EU Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)** ein **Änderungsformular** zur Verfügung.

### Abmeldung von der Sonderregelung

In folgenden Fällen muss sich der Unternehmer spätestens am 10. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats von der Teilnahme an der Sonderregelung abmelden:

- Einstellung der Leistungserbringung
- Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen in allen EU-Mitgliedstaaten
- Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat wegen Wegfalls der Teilnahmevoraussetzungen in Deutschland (z. B. nach Verlegung des Sitzes oder nach Schließen einer Betriebsstätte im Inland)
- Für die Abmeldung von der Sonderregelung steht untr im Portal **Mein BOP** (BZStOnline-Portal) unter **Formulare | Alle Formulare | Steuer International / One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässigen Unternehmer - EU Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)** ein **Abmeldeformular** zur Verfügung.

### Aufzeichnungspflichten

- Über die im Rahmen der Sonderregelung getätigten Umsätze sind Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen Steuererklärung und Zahlungen auf Richtigkeit zu prüfen.
- Die Aufzeichnungen müssen dem Bundeszentralamt für Steuern, dem zuständigen Finanzamt bzw. den zentral zuständigen Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.
- Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre.

## 3.2 Fulfillment Service Strukturen und Registrierungspflicht

Das Fulfillment Center eines Unternehmers liegt in der EU. Von hier aus werden Waren innerhalb der EU verkauft.

Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist grundsätzlich auch bei sogenannten Fulfillment Service Strukturen möglich. Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte im Rahmen solcher Strukturen auftretende umsatzsteuerliche Sachverhalte (z. B. innergemeinschaftliche Verbringung, innergemeinschaftlicher Erwerb im Gemeinschaftsgebiet) nicht über das besondere Besteuerungsverfahren abgewickelt werden können.

**Folgende Sachverhalte eines Fulfillment Centers können nicht über OSS gemeldet werden:**

- Innergemeinschaftliche Erwerbe
- Lokale Lieferungen aus dem Lager im selben Mitgliedstaat
- Lokale Eingangsumsätze

- Verbrauchsteuern

#### Das bedeutet:

- Die Registrierungspflicht im Mitgliedstaat des Lagerhauses bleibt bestehen.
- Fernverkäufe (in einen anderen EU-Mitgliedstaat) können trotz bestehender umsatzsteuerlicher Registrierung über OSS gemeldet werden (einheitlich alle Umsätze).
- Innergemeinschaftliche Erwerbe, lokale Lieferungen innerhalb des Mitgliedstaats und ggf. lokale Eingangsumsätze müssen in der lokalen Umsatzsteuererklärung gemeldet werden.
- Verbrauchsteuern müssen in der lokalen Verbrauchsteuererklärung gemeldet werden.

## 4 Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen

Ausführliche Informationen zur Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen lesen Sie hier:

- OSS-Verfahren: Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen (Dok.-Nr. 1020263).



#### Achtung

##### Umsetzung OSS-Funktionen in den Versionen der DATEV-Rechnungswesen-Programme

**OSS-Sachverhalte**, welche aus **Deutschland erbracht** werden, können mit **bisherigen Steuerschlüsseln und Automatik-Funktionen** ab folgender Version in **Buchungstapeln größer 30.06.2021** abgebildet werden:

- DATEV-Rechnungswesen-Programmen **9.2x / 9.3x** (DATEV-Rechnungswesen-Programme 9.2 (Vollversion, DATEV-Programme 14.1, **Dezember 2020**) mit allen freigegebenen Service-Release-Versionen und Hotfix-Versionen)

**OSS-Sachverhalte**, welche **nicht aus Deutschland erbracht** werden, können mit **neuen Steuerschlüsseln und Automatik-Funktionen** ab folgender Version in **Buchungstapeln größer 30.06.2021** abgebildet werden:

- DATEV-Rechnungswesen-Programme **10.1 (Vollversion, DATEV-Programme 15.0, Bereitstellung 05.08.2021)**

## 5 Weitere Informationen

- OSS-Verfahren: Häufige Fragen (Dok.-Nr. 1020341).
- OSS-Verfahren: Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen (Dok.-Nr. 1020263).
- Ausblick: OSS-EU-Auswertung für DATEV-Rechnungswesen-Programme (Dok.-Nr. 1021243).
- OSS-Verfahren: Individuelle Steuerschlüssel und Konten je EU-Mitgliedstaat anlegen (Dok.-Nr. 1020656).
- OSS-Verfahren: Steuersammelkonto mit der Buchungsübersicht auswerten (Dok.-Nr. 1020967).

- OSS-Verfahren: Umsätze korrigieren, die vor der Registrierung zum OSS-Verfahren erbracht wurden (Dok.-Nr. 1021199).
- OSS-Verfahren: Zeitabhängigen Funktionsergänzungen bei AM 260, 262, 264, 268 (Dok.-Nr. 1021200).
- Österreich - OSS: Neue Regelungen und Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen (Dok.-Nr. 1020905).

### **Beratung vor Ort buchen (kostenpflichtig)**

Sie wünschen eine ganz auf Sie zugeschnittene Beratung und Schulung zu Ihren DATEV-Rechnungswesen-Programmen?

Wir richten Ihnen die Programme ein und unterstützen Sie zielgerichtet bei der Anwendung:

- Rechnungswesen für Kanzleien: Beratung vor Ort – Ganztagesberatung (Diese Beratung kann auch online durchgeführt werden.)

<https://www.datev.de/shop/71730>

### **Umsatzsteuer-Expertisen zur steuerlichen Beurteilung von Geschäftsvorfällen nutzen**

Das Programm **Umsatzsteuer-Expertisen** unterstützt bei der Beurteilung von umsatzsteuerlichen Sachverhalten im Inland, im Rahmen von EG-Geschäftsvorfällen, Drittlandsumsätzen sowie unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen.

- Aktuelle Version von Umsatzsteuer-Expertisen (Dok.-Nr. 1021793).

### **Schlagwörter:**

Aktuell, Buchführung

## **Kontextbezogene Links**

### **Andere Nutzer sahen auch:**

- Neues zum One-Stop-Shop-Verfahren
- Umsatzsteuergesetz (UStG) (gültig ab 01.07.2021)
- Steuersatztablette für EU-Mitgliedstaaten
- Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Versandhandel ab 01.01.2021
- Umsatzsteuer; Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021

Copyright © DATEV eG